



Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Senkung des Arbeitgeberbeitrages an die kantonale Familienausgleichskasse

Der Regierungsrat hat beschlossen, den Arbeitgeberbeitrag an die kantonale Familienausgleichskasse per 1. Januar 2016 von 1,3 % auf 1,2 % zu senken. Der tiefere Beitrag führt zu einer Entlastung der bei der kantonalen Familienausgleichskasse angeschlossenen Arbeitgeber in Höhe von insgesamt 1,5 Mio. Franken. Aufgrund der in den letzten Jahren stetig angestiegenen Lohnsumme der Arbeitgeber, die der kantonalen Familienausgleichskasse angeschlossenen sind, beträgt das Vermögen der Familienausgleichskasse rund 21,4 Mio. Franken. Die vom Bundesrecht vorgeschriebene Schwankungsreserve wird aktuell um knapp 12 % überschritten, weshalb eine Senkung des Arbeitgeberbeitrages sachlich richtig und angemessen ist.

Weiter hat der Regierungsrat in der Verordnung über die Familien- und Sozialzulagen die Ausführungsbestimmung zu den Zulagen für Selbständigerwerbende aufgehoben. Diese Bestimmung hatte seit der Revision des kantonalen Gesetzes über Familien- und Sozialzulagen im Jahr 2013 keine gesetzliche Grundlage mehr.

Senkung der Beitragssätze an den kantonalen Sozialfonds

Nach dem kantonalen Arbeitslosenhilfegesetz werden die Kosten, die der Sozialfonds trägt, zur Hälfte von den Arbeitgebern, zu einem Viertel von den Arbeitnehmenden und zu je einem Achtel vom Kanton und den Gemeinden getragen. Aus dem Sozialfonds werden unter anderem die Anschlussstaggelder der Arbeitslosenversicherung finanziert. Nachdem in den Vorjahren beim Sozialfonds Reserven aufgebaut werden konnten und dieser nun über ein Vermögen von rund 14,5 Mio. Franken verfügt, rechtfertigt es sich, die Beitragssätze auf das Jahr 2016 zu senken. Neu beträgt der Beitragssatz für Arbeitgeber 0,12 % (bisher: 0,14 %) und für Arbeitnehmer 0,06 % (bisher: 0,07 %). Die Beiträge werden nur auf dem für die Arbeitslosenversicherung pflichtigen Lohn erhoben. Die Obergrenze liegt ab 2016 bei 148'200 Franken (bisher: 126'000 Franken).

Gemeindebeiträge für Polizei teuerungsbedingt reduziert

Der Regierungsrat hat die Beiträge der Gemeinden für polizeiliche Leistungen im Bereich der Sicherheits- und der Verkehrspolizei der (negativen) Teuerung angepasst. Die Regierung ist gemäss Polizeiorganisationsgesetz ermächtigt, diese Beiträge an die Teuerung anzupassen, sofern sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um mindestens 1 Prozent verändert hat. Der aktuelle Septemberindex 2015 beträgt 113,6 Punkte. Die Gemeindebeiträge werden somit auf den 1. Januar 2016 um 2,5 Prozent reduziert. Die Gemeinden werden dabei insgesamt um rund 91'700 Franken entlastet.

Genehmigung Ausführungsprojekt Radweg Wiesholz bis Landesgrenze

Der Regierungsrat hat das Ausführungsprojekt des Radweges Wiesholz bis zur Landesgrenze (Asphaltierung des bestehenden Flurweges) genehmigt. Die deutsche Nachbargemeinde

Rielasingen-Worblingen asphaltiert das Wegstück auf deutscher Seite ebenfalls, sodass ein durchgehend velotauglicher und verkehrssicherer Ausbau der grenzüberschreitenden Radverbindung erreicht wird. Für dieses grenzüberschreitende Projekt wurde ein Förderantrag bei Interreg gestellt. Interreg ist ein Regionalprogramm der EU unter Beteiligung des Bundes und der Kantone zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Im Falle der Genehmigung als Interreg-Projekt werden dem Kanton Schaffhausen bis zu 30% der effektiven Projektkosten zurückerstattet (124'500 € bei Kosten von 445'000 Franken).

Schaffhausen, 27. Oktober 2015
Nr. 42/2015

Staatskanzlei Schaffhausen